## Satzung des Kultur- und Fördervereins

Kirchlinteln e. V.

## § 1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Förderverein Kirchlinteln e. V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter VR 180418 eingetragen.
(2) Sitz des Vereins ist 27308 Kirchlinteln.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

## Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Kirchlinteln,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten aller Art in der Gemeinde
Kirchlinteln;

Unterstützung der Gemeinde bei der Unterhaltung und Pflege des ortsbildprägenden, denkmalgeschützten Gebäudes „Lintler Krug";

Sammlung und Archivierung von kultur- und heimatgeschichtlichen Schriften und historischen Fotos sowie Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes aus der Gemeinde

Kirchlinteln.
§ 3
Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(3) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchlinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

## § 4

Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen - insbesondere in der Gemeinde Kirchlinteln ansässige Vereine - werden. Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
(2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod bzw. Erlöschen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende
eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
(5) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge festsetzen.
§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.
§ 7
Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem engeren (geschäftsführenden) Vorstand mit

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Kassenwart(in),
4. der/dem Schriftführer(in),
5. der/dem Medienwart(in).
b) dem erweiterten Vorstand mit
6. den Personen zu a),
7. der/dem stellvertretenden Kassenwart(in),
8. der/dem stellvertretenden Schriftführer(in)
(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Mitglieder des engeren (geschäftsführenden) Vorstands.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinschaftlich vertreten durch die/den Vorsitzende( $n$ ) und die/den stellvertretende( $n$ ) Vorsitzende( $n$ ) oder einen dieser beiden und ein weiteres Mitglied des engeren (geschäftsführenden) Vorstands.
(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Ein gewählter Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung der vorliegenden Neufassung der Satzung in das Vereinsregister werden
a) die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und die/der stellvertretende Kassenwart(in) für ein Jahr sowie
b) die/der Vorsitzende, die/der Kassenwart(in), die/der Medienwart(in)und die/der stellvertretende Schriftführer(in) auf zwei Jahre
gewählt. Beschäftigte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein.
(5) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
d) Festlegung von Aufgaben,
e) Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
f) Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann durch eine Vereinsordnung/Geschäftsordnung die Befugnisse der Vorstandsmitglieder und der Beiräte sowie die Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten regeln. Er kann eine Geschäftsführung mit der Ausführung der laufenden Geschäfte beauftragen.
§ 8
Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes
(1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand zur Sitzung ein und leitet sie.
(2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
§ 9

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
a) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und von Sonderbeiträgen,
b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
c) die Wahl von Rechnungsprüfern,
d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, e) Entlastung des Vorstands,
f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins, g) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
(2) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jedoch mindestens die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit. Ist die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder einer/einem Wahlleiterin übertragen werden.
(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
(6) Für die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in), die von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird, zu unterschreiben.
(8) Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sorgt der Vorstand.

## § 11

## Beiräte, Abteilungen

(1) Zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks können durch Beschluss des Vorstands Beiräte berufen und unselbständige Abteilungen gebildet werden.
(2) Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Sitzungen der Beiräte werden vom Vorstand einberufen. Die Beiräte beraten und unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben. Das Nähere regelt die Vereinsordnung/Geschäftsordnung.
(3) Die Abteilungen wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungssprecher, der vom Vorstand durch Beschluss zu bestätigen ist. Das Nähere regelt die Vereins-/Geschäftsordnung

## § 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit
(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Mitglieder des Vereins können jedoch für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
(3) Zur Erledigung von Geschäftsführungs- oder besonderen Aufgaben oder zur Führung einer Geschäftsstelle ist der engere Vorstand ermächtigt, im Rahmen des von der
Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

## § 13

Haftung
(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
(2) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

Schlussbestimmung

Mit dem Wirksamwerden dieser Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige
Satzung vom 29. November 2005 in der Fassung vom 20. Februar 2009 außer Kraft.

Kirchlinteln, .2012

Alexandra Heller Schriffführerin

